

Bekanntmachung der Gemeinde Hausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „MI Herrnwahlthann Süd“ in Herrnwahlthann.

I. Der Gemeinderat Hausen hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 den Bebauungsplan „MI Herrnwahlthann Süd“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf beiliegendem Lageplan ersichtlich.

MISCHGEBIET HERRNWAHLTHANN SÜD
M 1 : 1000



Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzes (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen mit zusammenfassender Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aus und können in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer 3.16** auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminvereinbarung, insbesondere in Zeiten der Corona-Krise, wird gebeten. Die Planunterlagen werden auch auf der Homepage der Gemeinde Hausen,

<https://www.gemeinde-hausen.de/>

veröffentlicht.

II. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Langquaid, den 05.05.2021

GEMEINDE HAUSEN


Johannes Brunner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag
an der Ortstafeln der Gemeinde Hausen am 05.05.2021.

Abgenommen am: _____

Unterschrift